

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 14. September 1999

Umsetzung des Gesetzes über die Ausbildungsstätten für die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Bundesland Bremen

Das Gesetz regelt die Ausübung von Psychotherapie mit wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zur Feststellung, Heilung oder Linderung von entsprechenden psychischen Störungen. Um die hohe Qualität der Psychotherapie zu gewährleisten, kommt der Ausbildung der Psychotherapeuten eine besondere Bedeutung zu, die im Gesetzestext seinen Niederschlag findet.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Einrichtungen/Institute von psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben einen Antrag zur Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 1 und 2 gestellt, und wann sind diese Anträge eingegangen?
2. Welche Anträge sind inzwischen entschieden bzw. welche Hindernisgründe liegen vor, die eine Entscheidung verzögern könnten, wie werden diese Hindernisgründe bearbeitet und werden dabei die antragstellenden Einrichtungen/Institute qualifiziert beraten und wenn ja, wie?
3. Wann ist mit einer abschließenden Entscheidung für die Antragsteller zu rechnen, so dass klar ist, mit welchen Einrichtungen/Instituten in Zukunft gearbeitet werden kann und dass wieder neue Ausbildungsgänge zum Oktober 1999 gewährleistet werden können?
4. Wie werden die stationären Einrichtungen der Psychiatrie eingebunden, und welche Kliniken werden sich an der Ausbildung beteiligen?
5. Wird die Universität um Kooperation gebeten und wenn ja, in welcher Form soll eine Beteiligung angestrebt werden und erfüllt die Universität die Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes?
6. Wie hoch wird der Ausbildungsbedarf für psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Bremen und Bremerhaven geschätzt?
7. Sind die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausreichend, und wenn nein, wie sollen eventuelle Lücken in der Kapazität qualifiziert gefüllt werden?

Brigitte Dreyer, Eckhoff und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 5. Oktober 1999

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Welche Einrichtungen/Institute von psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben einen Antrag zur

Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 1 und 2 gestellt, und wann sind diese Anträge eingegangen?

Von folgenden Einrichtungen und Instituten sind formlose Anträge auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) gestellt worden (in Klammern ist der Eingang des jeweiligen Schreibens angegeben):

1. Universität Bremen mit Schreiben vom 4. März 1998 (9. März 1998),
2. Psychoanalytisches Institut Bremen e. V. mit Schreiben vom 29. April 1998 (Anfang Mai 1998),
3. Norddeutsches Institut für Kurzzeittherapie NIK e. V. mit Schreiben vom 11. September 1998 (16. September 1998),
4. Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Bremen e. V. mit Schreiben vom 15. Dezember 1998 (Mitte Dezember 1998),
5. Norddeutsches Institut für Verhaltenstherapie NIVT e. V. mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 (Mitte Dezember 1998),
6. Bremer Institut für Gesprächspsychotherapie mit Schreiben vom 23. Dezember 1998 (28. Dezember 1998),
7. Bremer Institut für systemische Therapie und Supervision mit Schreiben vom 20. März 1999 (Ende März 1999).

Zu Frage 2.: Welche Anträge sind inzwischen entschieden bzw. welche Hindernisgründe liegen vor, die eine Entscheidung verzögern könnten, wie werden diese Hindernisgründe bearbeitet und werden dabei die antragstellenden Einrichtungen/Institute qualifiziert beraten und wenn ja, wie?

Mit Ausnahme des Psychoanalytischen Instituts Bremen e. V. und des Norddeutschen Instituts für Verhaltenstherapie NIVT e. V. liegen nur formlose, nicht prüfungsfähige Anträge vor.

Das Psychoanalytische Institut ist um ergänzende Unterlagen gebeten worden. Das Norddeutsche Institut für Verhaltenstherapie ist zwischenzeitlich als Ausbildungsstätte für Psychotherapie staatlich anerkannt worden.

In zwei Beeprechungen mit den vorgenannten Einrichtungen/Instituten sind die in Zusammenhang mit einer staatlichen Anerkennung als Ausbildungsstätte für Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie stehenden Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes und der dazu ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen unter Einbeziehung der in der Arbeitsgruppe Psychiatrie der obersten Landesgesundheitsbehörden gewonnenen Erkenntnisse erörtert worden. In der zweiten dieser Besprechungen am 14. April 1999 ist u. a. festgehalten worden, welche Angaben und Nachweise im Rahmen eines Antrages auf staatliche Anerkennung beizubringen sind.

Im Übrigen bleibt es etwaigen Antragstellern unbenommen, sich beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beraten zu lassen.

Zu Frage 3.: Wann ist mit einer abschließenden Entscheidung für die Antragsteller zu rechnen, so dass klar ist, mit welchen Einrichtungen/Instituten in Zukunft gearbeitet werden kann und dass wieder neue Ausbildungsgänge zum Oktober 1999 gewährleistet werden können?

Wie oben ausgeführt ist das Norddeutsche Institut für Verhaltenstherapie zwischenzeitlich als Ausbildungsstätte für Psychotherapie staatlich anerkannt worden. Abschließende Entscheidungen über die weiteren vorliegenden Anträge sind erst nach Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen möglich.

Zu Frage 4.: Wie werden die stationären Einrichtungen der Psychiatrie eingebunden, und welche Kliniken werden sich an der Ausbildung beteiligen?

Nach den Vorschriften des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind von der praktischen Tätigkeit mindestens 1.200 Stunden in einer psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist, oder an gleichwertigen Einrichtungen zu erbringen.

Diese Regelung beinhaltet die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit stationären Einrichtungen der Psychiatrie. Den vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zufolge wird eine Zusammenarbeit sowohl mit dem Zentralkrankenhaus Bremen-Ost und der Klinik Dr. Heines wie auch mit stationären Einrichtungen in Niedersachsen erfolgen.

Zu Frage 5.: Wird die Universität um Kooperation gebeten und wenn ja, in welcher Form soll eine Beteiligung angestrebt werden und erfüllt die Universität die Voraussetzung nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes?

Die Universität Bremen hat einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gestellt. Es wurden bisher keine prüfungsfähigen Unterlagen eingereicht, weil aufgrund derzeitiger personeller Entwicklungen noch nicht alle Fragen in diesem Zusammenhang abschließend geklärt sind. Das Gleiche gilt für mögliche Kooperationen.

Zu Frage 6.: Wie hoch wird der Ausbildungsbedarf für psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Bremen und Bremerhaven geschätzt?

Mangels Daten ist es nicht möglich, den Ausbildungsbedarf zu schätzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach den Vorschriften des § 6 PsychThG unabhängig von einem etwaigen Bedarf an Ausbildungsplätzen ein Rechtsanspruch auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte besteht, sofern die Einrichtung/das Institut die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu Frage 7.: Sind die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausreichend, und wenn nein, wie sollen eventuelle Lücken in der Kapazität qualifiziert gefüllt werden?

Da eine Schätzung des Ausbildungsbedarfs nicht möglich ist und darüber hinaus auch noch nicht feststeht, in welchem Umfang Einrichtungen/Institute als Ausbildungsstätte staatlich anzuerkennen sind, ist eine Aussage hinsichtlich der Ausbildungskapazitäten derzeit ausgeschlossen.